

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)

Band: 44 (1923)

Heft: 10

Artikel: Grundzüge einer Heimatkunde von Guttannen im Haslital (Berner Oberland) [Teil 8]

Autor: Nussbaum, Fritz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-268607>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Grundzüge einer Heimatkunde von Guttannen im Haslital (Berner Oberland).

Von Dr. Fritz Nussbaum, Hofwil.

(Fortsetzung.)

Die meisten Häuser weisen keine oder nur sehr wenige von den Verzierungen auf, wie sie sonst bei solchen Gebäuden des Oberlandes häufig sind ¹⁾. Nur am alten Gasthaus zum «Bären» sind noch typische Leistenverzierungen und eine verblichene Inschrift zu erkennen. Dieser sonst allgemeine Mangel an Hausschmuck lässt sich auf den Umstand zurückführen, dass Guttannen unter mehreren Malen fast vollständig grossen, bei Föhnwind ausgebrochenen Bränden zum Opfer gefallen ist, worauf man beim Wiederaufbau das Anbringen von Verzierungen unterlassen hat.

Über die baulichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts geben verschiedene Aufzeichnungen im «Missiven-Buch des Gemeinderathes von Guttannen» Auskunft. Diese Behörde teilte unterm 5. August 1842 auf ergangene Anfrage hin dem Kreiskommissär J. Michel in Bönigen mit, es seien in der Ortschaft Guttannen 71 Wohnhäuser, 56 Scheunen (im Dorf 30 und ausser demselben 26), 1 Wirtshaus und 1 Mühle. In der Ortschaft Boden seien 27 Wohnhäuser und 25 Scheunen. In Guttannen sei auch ein Backofen, und es könnten in 24 Stunden 400 Pfund gebacken werden.

Zum Zug sei nichts vorhanden, weil hier keine fahrbare Strasse sei; der Pass über die Grimsel sei gegenwärtig ein schlechter Saumweg «und die schon viel besprochene, für das ganze Berner Oberland so vortheilhaftige Verbesserung dieser Strasse bisdahin nicht in Erfüllung gegangen».

In Guttannen seien ferner 3 Schuster, 4 Schneider, 1 Zimmermann, 1 Müller, 1 Brotbäcker, 1 Metzger und 1 Seiler.

Nach einem «Schatzungsbuch über die Liegenschaften der Gemeinde Oberhasli, Bezirk Boden und Guttannen» (um 1850), betrug die Schatzung:

¹⁾ Vergleiche hierüber das Werk von v. *Graffenried* und *Stürler*, Die Holzkonstruktion in der Schweiz. Architecture Suisse, ou Choix de maisons rustiques des Alpes du Canton de Berne. Berne 1844.

waren grosse Waldungen in der Nähe, rechts und links vom Dorfe, auch hinter demselben, so dass der Transport leicht war; aber es war nur eine Stampfsäge da, so dass ein Trämel für Laden mehr als einen Tag in Anspruch nahm. Es wurden drei Baumeister angestellt, einer ab dem Beatenberg, der zweite, ein Schläppi aus dem Gadmenthal, bürgerte sich hier ein. Der dritte, ein Zwald, hinterliess einen Knaben, starb als grossgewachsener Bursche. Durch die Meister lernte wohl jeder Bürger Holz aushauen, lernte aufrichten, sodass ringsum kleine Häuschen mit Scheune und Tenne zum Dreschen des Kornes erstellt wurden. Man hörte viel, dieser oder der bauten das Haus mit Scheune....» Dieser letztere Umstand erschien auffällig, weil nach bisherigem Brauch das Wohnhaus von Scheune und Stall getrennt war.

Im Dorfe Guttannen finden sich noch einige von der üblichen Bauart abweichende Gebäude; es sind dies ausser dem Schulhause noch drei Gasthäuser, von denen jedoch nur noch eines in Betrieb ist; der «Bären». Es handelt sich bei diesem um einen steinernen Neubau, der dem alten, hölzernen Gastwirthshaus angegliedert worden ist. Ein älteres Wirthshaus, das oberhalb der Kirche steht, verrät durch seine ziemlich hohe Gestalt und den Rundgiebel fremdartigen Einschlag; er erinnert an unser Mittellandhaus. Auch das am Eingang der Ortschaft zur Linken als Hotel Haslital erstellte Gebäude, das jetzt im Besitze der Bernischen Kraftwerke ist und wohl dem geplanten grossen Unternehmen dienen soll, nimmt sich etwas fremdartig aus neben den übrigen Häusern. — In einem gewöhnlichen Holzbau neben der Kirche befindet sich das kleine Gasthaus zum «Sternen». Ebenso sind zwei Krämerläden, insbesondere für Spezereien, und das Postbureau in einem Teil je eines hölzernen Wohnhauses an der Strasse untergebracht.

III. Die alpwirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde Guttannen ¹⁾.

1. Allgemeines.

In den wirtschaftlichen Verhältnissen von Guttannen tritt uns der Wirtschaftsbetrieb einer typischen Berggemeinde entgegen, der auf der Nutzung von Alpen, Allmenden, Matten, Mädern, Äckern und

¹⁾ Literatur:

- a) R. Schatzmann. Die Alpenwirtschaft der Landschaft Oberhasle (Berner Oberland). Schweizerische Alpenwirtschaft, 2. Heft. Aarau 1862.
- b) Andr. Matthys. Darstellung und Beleuchtung der Rechtsverhältnisse in Betreff der Alpen im Haslital. Bern 1862.
- c) Ergebnisse der Alpstatistik im Kanton Bern, 1891—1902.

Wäldern beruht und der noch vorwiegend den Charakter der Naturalwirtschaft trägt.

Nach der schweizerischen Arealstatistik ergibt sich, dass von den 200 km² Gesamtfläche des Einwohnergemeindegebietes 185 km² oder 92 % auf unproduktiven Boden entfallen. Ein solches Verhältnis kehrt in keiner andern Gemeinde des Oberlandes wieder; es ist, wie früher angedeutet wurde, durch die ungünstige orographische Beschaffenheit des Gebietes bedingt.

Von den ungefähr 15 km² dieser Bodenfläche befinden sich nur etwa 2 km² oder $\frac{1}{7}$ in Privatbesitz; die übrigen $\frac{6}{7}$ oder 13 km² verteilen sich auf die zwei Bäuerten Guttannen und Boden, auf den Staat, auf die Bernischen Kraftwerke ¹⁾ und auf eine Walliser Gemeinde ²⁾. $3\frac{3}{4}$ km² oder ungefähr $\frac{1}{4}$ des gesamten produktiven Landes entfallen auf Waldungen und $9\frac{1}{2}$ km² oder ungefähr $\frac{3}{5}$ des gleichen Gebietes auf Allmenden, Alpen, Schaf- und Geissberge. Genaue Massangaben über alle diese verschiedenen Arten des nutzbaren Landes sind nicht erhältlich, da in der Gemeinde Guttannen keine Katasterpläne existieren und *Vermessungen des gesamten Grund und Bodens* bis jetzt nicht vorgenommen wurden. Die Tatsache, dass im ganzen Gemeindegebiet kein *Pflug* vorhanden ist, charakterisiert vielleicht am augenfälligsten den alpwirtschaftlichen Charakter des Ökonomiebetriebes dieser Gemeinde.

Im Gegensatz zu allen übrigen Landschaften des Berner Oberlandes, wo überall das Simmentaler Fleckvieh verbreitet ist, hat das Oberhasle die *braune Rasse* seit undenklicher Zeit fortgezüchtet; die wenigen Tiere, die einem andern Stamme angehören, kommen nicht in Betracht.

Die Oberhasle-Kühe, sagt R. Schatzmann ³⁾, sind im Durchschnitt kleiner als die Schwyzer und Unterwaldner und stellen so eine eigene

d) F. G. Stebler. Alp- und Weidewirtschaft. Ein Handbuch für Viehzüchter und Alpwirte. Berlin 1903.

e) J. J. Rebmann. Die Alp- und Weidewirtschaft im Kanton Bern. Schweiz. Alpstatistik. 14. Lief. Solothurn 1908.

f) H. Schneebeli. Bericht über die Alpinspektionen im Kanton Bern. I. Teil. Die Alpen des Berner Oberlandes. Schweiz. Alpstatistik. Bern 1915.

¹⁾ Eigentum der Bernischen Kraftwerke sind die Handegg und die Grimselbesitzung, zu der auch die Unteraaralp gehört (vergleiche die Übersicht der Alpen der Gemeinde Guttannen).

²⁾ Die Gemeinde Törbel im Visptal ist Besitzerin der *Oberaaralp*.

³⁾ Die Alpenwirtschaft der Landschaft Oberhasle (Berner Oberland). Schweiz. Alpenwirtschaft. 2. Heft. Aarau 1862. S. 14.

Übersicht der Alpen der Gemeinde Guttannen.

(Zum Teil nach „Ergebnisse der Alpstatistik im Kanton Bern, 1891—1902“.)

Alp	Eigentümer	Höhenlage m	Fläche in ha		Besatz Stösse	Weidezeit Tage	Kapitalwert Fr.
			im ganzen	produktiv			
Rätherichsboden	Privat (Boden)	1700—2100	200	65	68	87	6,800
Steinhausalp	Bäuert Guttannen	1400—2200	400	200	72	104	24,000
Ärlenalp	„ „	1270—2000	150	80	17	104	6,000
Gelmeralp	„ „	1300—1950	250	100	28	104	9,000
Handegg	Bernische Kraftwerke	1400—1700	100	40	26	98	12,000
Unteraar-Alp	„ „	1750—2200	400	92	80	90	30,000
Oberaar-Alp	Gemeinde Törbel	2100—2500	350	175	106	65	3,000

Der Viehbestand der Gemeinde Guttannen.

(Die Bäuerten Guttannen und Boden zusammen.)

Im Jahr	Viehbesitzer		Rindvieh		Ziegen		Schweine		Schafe	
	1911	1920	1911	1920	1911	1920	1911	1920	1911	1920
1911	58	58	343	343	434	434	108	108	230	230
1920	62	62	323	323	515	515	57	57	243	243
			davon 136 Kühe		davon 359 Milchziegen					

Nach den eidgenössischen Viehzählungen von 1911 und vom 21. April 1920.

Unterabteilung der braunen Rasse dar; im übrigen teilen sie ihre Haupteigenschaften: sie haben eine leichte Körperform, einen runden Leib, feine Haut und Haare und ein gut entwickeltes, gleichförmiges Euter. Die dunkelbraune Farbe ist vorherrschend, und die unterscheidenden Merkmale der grössern braunen Schläge: der helle Ring um das Maul, der helle Streifen über den Rücken und die hellere Farbe am untern Teile des Bauches, fehlen bei wenigen Tieren.

Die Hauptvorzüge sind Milchreichtum und Mastfähigkeit, und ein dritter Vorzug ist die Genügsamkeit, die nicht selten von den Besitzern auf die Probe gestellt wird. Als eine eigentliche Berggrasse passt dieses Vieh vollkommen zu den steilen, steinigten und teilweise sehr rauhen Alpen des Oberhasle.

Wie an andern Orten der Schweizeralpen, so lässt sich auch für das Gebiet der Gemeinde Guttannen ein nicht unwesentlicher *Rückgang der Alpen* nachweisen. Es wird dies von den ältern Talbewohnern stets erhärtet, und auch bei R. Schatzmann finden wir hierüber bestimmte Angaben. Er sagt (l. c., S. 31): «Auf dem Bürgli über dem Dorf Guttannen am Fusse des Bürglistockes erkennt man noch deutlich Spuren von Sennhütten und Lägern, wo heute bloss einige Schafe gesömmert werden können.» Weitere Beispiele von Örtlichkeiten, wo einzelne Kuhberge mit Sennhütten und gedüngten Lägern heute zu trostlosen Schafbergen geworden sind, findet er in den Tälchen des Gelmersees und des Aerlenbachs (l. c., S. 31 und 33). Als Ursache dieses Rückganges führt er zerstörende Naturereignisse, namentlich Verwitterung, d. h. Zerfall der steilen, hohen Felswände und Grate, an-

Es ist zweifelsohne richtig, dass durch die Rauheit des Klimas in diesem Gebirgsland namentlich infolge der mechanischen Verwitterung, der Steinschläge, Wildbäche und Lawinen jedes Jahr sehr viel Schutt, grössere und kleinere Steine und Blöcke auf die Weideflächen gelangen, hier liegen bleiben und demnach die nutzbaren Flächen verringern. Dazu kommt das Überwuchern derartiger Flächen durch Knieholz, namentlich durch Alpenrosen. Allein diese Vorgänge treten auch in andern Alpgebieten, wenn auch vielleicht in weniger starkem Masse auf, ohne dass sie eine erhebliche Verwilderung der Alpen bewirken. Der Hauptgrund dieses im Haslital sicher nachweisbaren Übelstandes liegt im Rückgang der Bevölkerung, in der Abnahme der menschlichen Arbeitskräfte, die eben nötig wären, um jedes Jahr die Alpen zu räumen, zu säubern, instandzuhalten.

2. Die Bäuert Boden.

Über die alpwirtschaftlichen Verhältnisse dieser Bäuert können noch folgende Angaben gemacht werden:

Der grössere Teil der nutzbaren Bodenfläche befindet sich in Privatbesitz der einzelnen Bewohner; nur die Waldungen, die nach dem Grundsteuerregister 406 Jucharten ausmachen, sind allgemeiner Besitz. Sie stehen an den steilern, felsigen Abhängen zu beiden Seiten des Tales und reichen bis 1800 m Höhe hinauf. Die kleinen Äcker und die Wiesen liegen auf den flachern, untern Teilen der fächerförmig ausgebreiteten Wildbach-Schuttkegel, die sich am Fusse der beiden Talseiten gegen den Fluss vorbauen. Es handelt sich hier um Schuttbildungen früherer Jahrhunderte oder -tausende; denn die heutigen Bäche haben sich in diese breiten und mächtigen Aufschüttungen neu eingeschnitten. Die Wildbachrursen sind die Bahnen der häufig niedergehenden Lawinen; solche sind besonders zahlreich an den steilen Hängen des Gigliberges, eines Ausläufers der Ritzlihornkette, und bekannt unter den Bezeichnungen Lochlauri, Mäderlauri, Gschützlaui etc. An den gleichen steilen, gegen Nordosten geneigten, daher schattigen Hängen liegen auch die Alpen, die einigen Bergbauern von Boden gehören, so die Giglialp, Lauistafel und Heusteinalp; die Bäuert hat hier auch einige Kuhrechte. Wegen der ungünstigen Lage dieser Alpen haben die Besitzer vorgezogen, sie zu verpachten und ihr Vieh anderswo in Sömmern zu geben. Vor einigen Jahrzehnten gehörte der Bäuert Boden auch die auf der Ostseite des Tales gelegene, sonnige Benzlaurialp, die sie infolge eines Prozesses an eine Bäuert der Gemeinde Innertkirchen verloren haben. Eine Familie von Boden, die 6 Kühe hat und als reich gilt, besitzt die Rätherichsbodenalp; diese dehnt sich über eine baumlose, von mächtigem Schutt überführte Weitung des Haupttales oberhalb der Handegg in 1750 m Höhe aus.

Die Ziegen der Bauern von Boden werden jeden Tag von einem Hirten an die steilen Hänge des Gigliberges, namentlich in die begrasteten, oben genannten Lawinenzüge der Waldzone hinaufgetrieben. In bestimmten Stellen befinden sich auch Wildheumäder.

Jeder Bürger von Boden erhält aus den Waldungen genügend Holz zum täglichen Gebrauch unentgeltlich und gegen Vergütung des Arbeitslohnes das notwendige Holz für Reparaturen an Gebäuden. Die Bäuertgemeinde lässt jedes Jahr für 1000 bis 2000 Fr. Wald schlagen zum Verkauf; alle Ortsbürger haben dabei an Arbeit und Verdienst Anteil.

3. Die Bäuert Guttannen.

Nach den Eigentums- und Benutzungsverhältnissen zerfällt das produktive Land dieser Bäuert in zwei Hauptkategorien: in Privatland und in Gemeindeland.

a) Das Privatland macht, wie wir schon hörten, den weitaus kleinern Teil des gesamten nutzbaren Bodens aus; es umfasst im Maximum 150 ha und besteht aus Garten-, Wiesen- und Ackerland, das unmittelbar um die Häuser und das Dorf herum liegt.

Nach Bodenbeschaffenheit und Lage ist das Privatland wohl der beste Teil des gesamten Gemeindeareals. Immerhin lassen sich auch hier nach der besondern Lage einige Unterschiede feststellen. Ein Teil dieses Landes befindet sich in der schmalen Flussaue der Aare oberhalb des Dorfes, wo es leicht überschwemmt wird und Grundwasser enthält, obwohl an einigen Stellen Flussverbauungen vorgenommen worden sind. Der übrige Teil liegt im allgemeinen höher, und zwar meist auf Bachschuttkegeln, wo guter, leichter Humusboden den Anbau von Hackfrüchten begünstigt, namentlich auf der von der Nachmittagssonne lange und kräftig bestrahlten Ostseite des Tales. Auf der Westseite dagegen, wo auf ebener Terrassenfläche stellenweise Bewässerung durch die am Bergabhang austretenden Quellen stattfindet, dehnt sich vorwiegend Mattland aus, auf dem kräftiges Heu und auch Grummet gewonnen wird. Es werden auch die untersten Teile des Spreitlauschuttkegels zwischen den grossen Bergsturzböcken als Heuland verwendet. Solches findet sich endlich auch auf den östlich der Aare aufragenden, breiten Felsbuckeln, auf denen allerdings stellenweise die Grasnarbe durch kahle, gletschergeschliffene Felsflächen unterbrochen ist.

Nach Aussage des Gemeinbeschreibers ist das Privatland so verteilt, dass sozusagen jeder Besitzer Stücke in allen Gebieten zu liegen hat, so dass die Leute, die «Sonnenhalb» wohnen, ihr Heu oder Emd über das Landwasser zu tragen haben, während die andern vom Dorfteil Schattenhalb ihre *Kartoffeln* und ihr *Lischengras* über die Brücke führen oder tragen müssen.

Offenbar ist in dieser Grundstückverteilung noch eine alte, alemannische Einrichtung zu erkennen.

Weit wird allerdings das dürre, zur Winterfütterung bestimmte Gras nicht getragen; denn die meisten Viehbesitzer halten sich in dem entferntern Heuland noch eine Scheune mit Stall, wohin dann das Vieh während einer bestimmten Zeit im Winter gebracht wird;

das nennt der Guttanner *Vorsass*. Man kann demnach hinsichtlich der Lage der verschiedenen Grundstücke geradezu eine Anordnung in *konzentrischen Kreisen* erkennen: In der Mitte, zwischen den Häusern des Dorfes, die Gärten; unmittelbar um das hübsch gruppierte, aus zwei Teilen bestehende Dorf Wiesland, dessen Ertrag, Heu und Grummet, in die im Dorfe stehenden Scheunen gebracht wird; endlich ausserhalb dieser Zone noch Wiesland mit besondern Scheunen und Ställen, die Vorsassen. Auf der Ostseite schiebt sich zwischen die beiden Wiesenzonen noch die unregelmässig abgegrenzte Fläche des Ackerlandes ein.

Das Heu wird stets in grossen Seilnetzen zusammengebunden und als 150 bis 200 Pfund schwere Bürden, sogenannte Tinggel, auf lange, zweirädrige Karren geladen; bei der Scheune angelangt, nimmt der Mann und sehr häufig auch die Frau die schwere Last wieder auf den Nacken und steigt an der Aussenseite der Scheune über eine Leiter hinauf, bis die Bürde auf den Heuboden geworfen werden kann.

Die einzelnen privaten Grundstücke, Äcker und Wiesen, sind — wie die Gärten — zum Schutze gegen das auf die Weide ziehende Vieh sorgfältig eingezäunt, sei es durch Holzzäune oder durch rohe Steinmauern.

Die Äcker und Gärten sind auffallend klein. In der ganzen Gemeinde finden sich nach der schweizerischen Anbaustatistik nur 8,4 ha Acker- und Gartenland, das sich auf 63 Produzenten verteilt. Überlegt man nun, dass ein Bergbauer ausser dem Garten nach der Art der Produkte noch mehrere kleine Äcker besitzt, so wird man sich nicht wundern, wenn man hört, dass dort Äcker von 5 m Breite und 7 m Länge vorkommen, und dass Äcker von ungefähr 100 m² Fläche in der grössern Mehrzahl sind.

Unter den Produkten werden am häufigsten Kartoffeln angebaut. Nach der angeführten Statistik nehmen die Hackfrüchte 90 % des gesamten Ackerlandes ein, während auf Getreide nur 6 % dieses Areals entfallen. Neben Kartoffel- und Getreideäckerchen treffen wir regelmässig auch Flachsäcker an. Bei der allgemeinen Verwendung von sogenannten Heunetzen ist deren Herstellung aus flächsernen Seilen eine in Guttannen heimische und notwendige Fertigkeit. In den Gärten werden hauptsächlich Erbsen und Rüb Kohl gepflanzt. Stangenbohnen geraten wegen der Heftigkeit des Föhnwindes nicht, während die sogenannten Buffbohnen («Saubohnen») mit Vorliebe gehalten werden.

b) *Das Gemeindeland*. Das der Bäuert oder Burgergemeinde Guttannen gehörende Land besteht aus Allmenden, Alpen, Waldungen,

Geissbergen, Mädern, Streueren und Schafbergen. *Die Lage* all dieser Grundstücke sowie des Privatlandes ist in der auffälligsten Weise durch die Gestaltung des Bodens bedingt.

Das Nutzungsgebiet der Gemeindebewohner von Guttannen dehnt sich über das fast durchweg trogförmig gestaltete Tal bis zur Handegg hinauf aus und umfasst dort noch die mit hoher Stufe ins Haupttal einmündenden Seitentäler ¹⁾ des Gelmer- und des Aerenbaches.

Die Allmenden liegen in der Umgebung des Dorfes, und zwar fast alle auf den höheren, sehr steinigen Teilen der grossen Schuttkegel, die den Fuss der steilen Talhänge bekleiden.

Keine ist weiter als $\frac{3}{4}$ bis 1 Stunde von der Ortschaft entfernt und von hier aus auf guten Wegen leicht erreichbar.

Die Allmenden grenzen fast überall auf der unteren Seite an das Privatland, auf der oberen an die ausgedehnten Waldungen der Bäuert. Der grössere Teil der Wälder steht an den steilen Hängen der Talweitung von Guttannen, während andere weiter talaufwärts die aus groben Blöcken bestehenden Teile der Schuttkegel und die Felsbuckel der Talstufen bedecken. Die Alpen liegen nur zum kleinen Teil in der Waldzone und hier entweder auf hoher Moränenterrasse oder auf Schutthalden; die meisten Alpweiden befinden sich oberhalb der Waldgrenze, teils auf hoher Talterrasse, teils auf den Stufen ausgeprägter Hängetäler und Kare. Über den eigentlichen Rinderalpen treffen wir sodann die Schafberge an, die bis an die Schlifffgrenze der eiszeitlichen Gletscher hinaufreichen.

Die Bäuerten Hasliberg und Guttannen sind die einzigen Gemeinden des Berner Oberlandes, deren sämtliche Alpweiden und Allmenden noch Gemeingut sind.

Die Benutzung des Gemeindelandes, der Allmenden, Alpen, Wälder und Hochberge, ist nach bestimmten *Vorschriften* geregelt, die offenbar zum grössten Teil Jahrhunderte lang mündlich überliefert und zuerst 1694 in einem sogenannten «Ordnungsbuch» schriftlich niedergelegt und 1755 «renoviert» und ergänzt worden sind; in ihrem wesentlichen Inhalte, der in neu abgefassten Reglementen übersichtlich zum Ausdruck gebracht ist, haben sie noch heute Geltung; sie bilden demnach eine sehr wichtige und nach ihrer Form auch interessante Quelle für die Darstellung der alpwirtschaftlichen Verhältnisse von Guttannen.

¹⁾ Solche stufenförmig einmündende Seitentäler bezeichnet man auch als „Hängetäler“.

Aus diesem Grunde sollen sie hier wörtlich wiedergegeben werden ¹⁾).

a. Das «Ordnungsbuch».

«**Einer Ehrenden Gemeind Guttan**
Ordnung Buch.

Renoviert 1755.

1.

Wer und Wie man zu ausstagen das Vieh auf die Weid und Atzung Treiben Soll.

Es soll kein Thallgenoss zu ausstagen keinerley Vych, weder auf gemeine Allmenten, Alpben, Vorsässen noch dergleichen Weiden und Gühteren Treiben, Er habe dann den Thall Leüthen Sein ordenliche Rechnung, wie viel und wo Er dasselbig gewintret habe abgelegt, was Ihm dann zu Treiben Vergonstiget und Erlaubt wird, das mag Er Thun und nicht weiter.

So Er aber diesem Einsehen und artickel nicht nachkähme und darwider handeln würde, der Soll, so oft solches zu fahl und schulden kombt umb Ein Pfundt pf. ohne alles Verschonen gestraft werden, und nüt desto Minder das Buss fällige Vych abtreiben.

2.

Wenn Einer zu ausstagen Vych ab den Stüflen verkauft.

Wann Einer Sein Vych, Welcherley es immer sein mag, So Er im Thall gewintret, und Sein Stüfel Recht hat, in Ausstagen mit Nutz Verkauft, der Soll kein anders an des verkauften Statt auftreiben, Es wähe dann Sach dass Einer das Stufel Recht vorbehielte, dann Soll Mann Solches zulassen.

Wann aber Einem in Ausstagen etwas namshaftes an Vych zu unnütz und mit schaden abgienge, der Soll und Mag in nächst darnach kommenden Vierzechen Tagen Ein anders an die Statt stellen.

3.

Wie Mann zu alp, Vorsass und Gemeinfeld und Weiden fahren Sölle.

Es soll auch keiner vor dem andern, Sonder nachdem Sie sich dess mit einanderen Beratschlagen und überein kommen mit Ihrer aller

¹⁾ Die hier aufgeführten Ordnungbücher und Reglemente wurden dem Verfasser in dankenswerter Weise vom Bäuertschreiber, Hr. Hein. Schläppi, zur Einsicht überlassen.

Gonst und Vorwüssen Zu alp, feld Vorsass noch ander dergleichen Gemeiner Weiden fahren, an die Sich schirmen und handhaben müessen, Es Seye zu Herbst oder in Ausstagen, alles bey poen und Straf Eines Guldins Buss, Von jedem übertretend ohn alle gnad zubeziehen.

4.

Dass Keiner Sein Vych dem andren auf das Guht Treiben Solle.

Es soll auch Keiner von Eingehendem aprellen hin, biss auf St. Galen Tag Sein Vych dem andren auf Sein Guht Treiben, in keinen berg, sondern wo Er dasselbig gewintret hat, daselbst bey der Scheür ausslassen und nirgends wohin Treiben, sondren dem Vych sein freyen willen und gang lassen, welcher solches übersehen wurde der Soll auch umb Ein Guldi unablässiger Buss gestraft werden.

5.

Dass Einer zu Herbstzeit Sein Vych auf seinen Eigenen Vorsass und Gühtren Erhalten Solle.

Weiters so soll Ein Jeder zu Herbstzeit wann, Man ab den alpen fahrt Sein Vych auf Seinen Eigenen Vorsässen und Gühtren Erhalten, biss auf Sanct Michels abend, dass Mann gemeinlich in das feld fahrt, welcher aber nit Vorsäss hätte, dass Er Sein Vych darauf Erhalten Möchte, den Soll man sein Guht nach Biderben Leüthen Erkantnuss und dass es den Vorsässen gleichförmig seye Lassen Inschlachen, damit Er dasselbig Biss auf vorbestimpte Zeit möge Erhalten, Es wäre dan Sach dass Einer Sein Vych auf den Allmendten, und Weiden so den Sommer geezt sind, gahn lassen wölte, dem ist es zugelassen.

6.

Von wegen der Rossen.

Keiner so im Thal säshafft Ist Soll Sein Ross weder an die Weng — an der Wacht lahn, Item auf die Heüw Mann (Heulaue) und Rohtlaube, noch auf die aussere Allmendt Treiben, oder lassen gahn, biss dass Mann mit den Sommer Kühnen, ab den Allmendten fahrt und Man gemeinlich sich berachtschlaget, wenn Mann mit den Brauch Rossen auf dieselben Allmendten, die dann allein söllend verstanden werden fahren möge. Alles bey poen und Straff Eines Pfundts pfennig Buss, von jedem ungehorsamin unablässig zu bezeüchen.

7.

Wann Einer ab und auss dem Thall zeüchen wölte.

Wann auch sach wäre dass Einer auss dem Thall zeüchen wölte Der Soll weder zu ausstagen noch im Herbst Sein Vych auf die Stäfel Treiben, dann allein auf das so Er Heüben und Inlegen wölte, dass Ist Ihm zugelassen und nicht weiter, Welcher auch aufzuge, der Soll den Thall Leüthen Rechnung geben, auf was Stäfel Er Triebe und dass Er nicht Mehr auf Triebe weder Er Stäfel Recht habe.

8.

Von Wegen der Schweinen.

Es Soll auch Ein jeder Thall Mann Sein Schwein von Mitten aprellen hin, und biss auf Sanct Michels Tag auf Seinen Eigenen Güetren Erhalten, ohne jemandts Schaden und nachtheil. Dessgleichen zu allen und jeden Zeiten dieselbigen Ringen, dann wo Einer solches übersehen, In Massen — hierdurch dem andren Schaden gethan, oder sonstwie Vorstath die Schwein ungeringet bleiben wurden, der Soll von jedem Schwein so oft solches zu Fahl und Schulden kombt fünf Schilling zu rechter Straf geben.

9.

Wie Mann das Gemeine Werch verrichten Soll.

Wan Man Gemeines Zu Thun ansehen, und Thun will es wäre an solchen orthen Mann die zu verrichten ansehen würde, Söllend so Mancher in Einem Hauss ist es wäre Meister, Sohn oder Knecht jeder — Ein Tagwann verrichten, ohn einiches hinder Ziehen, welcher aber derwider währe, Seine Tagwann nicht Thun, oder Seine Söhn und Dienst darzu halten underliessy, der Soll für jeden Tagwann vier Batzen zu Rechter Buss verfallen seyn.

10.

Dass Jeder an die Gemeind gehen Soll.

Item So Mann Zusammen berufen will Eine Gemeind, So soll es Einem jeden Thall Genoss angesagt und der bestimbte Tag oder Zeit so Mann zusammen Soll, Kund Thun, welcher aber nicht an die Gemeind gaht, sondren ungehorsam aussbleiben wurde Soll allemahl, und so dick das Zu Klag und Schulden kombt umb acht Schilling ohn alles nachlassen gestrafft werden.

11.

Der Sommerkühen halben.

Ist angesehen und geordnet, dass den Thall Leüthen Vergönnt und zugelassen sein Soll, dass Sie alle Jahr darumb Mehren und abrahten Mögen, doch dass darinnen Eine gleichheit gebraucht, und keiner Mehr dann der andere Treiben solle, aussgenommen der Wihrt So ja zu Zeiten sein wird, und daselbst der Wihrtschaft pflegen Soll, der Mag zweyer Kühnen Mehr und weiter dann die übrigen Seine Thallgenossen und Nachbauren, Namblichen Eine In die Sommerweid und die ander auf die alp Treiben; dargegen Soll aber Ein Wihrt mit dem Kauf Vych, dessgleichen mit den Bast- und Saum Rossen zum unschädlichsten fahren ohne Nachtheil und schaden gemeiner Allmendten Weiden und Güetren, sonst wo dasselbig nit beschehe, Soll Er allwegen den Schaden nach Billichkeit und Biderben Leüthen Erkanntnuss Ersetzen und abtragen.

Die vorigen articul Sind schon anno 1694 laut darumb vorhandenen Briefs ausgerichtet, und von den damahligen *Herren Landammann Hans Leüthold* und *Landsvenner Joseph von Bergen* aprobiert guhtgeheissen und bestätigt worden.»

«Folgen Hiernach andere articul so Seith hie vorigen Zeiten zu Guttem Gemeiner Thallschafft ausgerichtet worden.

12.

Wie Man die alpben Raumen Soll.

Es sollen biss auf den Zehenden Tag Meyen Lauth vorhandenem Tschingel Mad Brief die alpben geraumbt werden, dann welcher Solches nit Thäte, Soll allemahl so oft solches zu fahl und Schulden kombt, Ein pfundt zu Rechter Buss geben.

13.

Wie Man kein ander Vych alss dass innerth dem Spreithbach gewindtret worden auftreiben soll.

Es Soll auch Keiner Kein Vych auftreiben, Er habe es dann innerth dem Spreithbach gewindtret, und Einer Gemeind Rechnung gegeben, auf was Rechte Er Treibe, dann welcher hierwider handeln wurde, Soll allemahl So oft solches zu fahl und Schulden kombt, umb Ein Pfundt zu Rechter Buss verfallen seyn.

14.

Von wegen der Kälberen.

Fernerer Ist geordnet und beschlossen dass Niemand Kein Kalb auf die Allmeind Treiben solle, das vor Sanct-Jacobs Tag worden ist, dann welcher solches übersehen und nicht halten wurde der Soll zu Rechter Buss umb Fünf Pfundt verfallen sein ohn alle gnad.

15.

Wie Lang und zu welcher Zeith Mann ähmbden Solle.

Wer in dem Thal Guht hat, der Soll auf dem 20ten Tag Augst anfangen ähmbden und darmit fortfahren um alles einandren nachmachen was da möglich ist, und soll das ähmbden wahren im alten Zeith biss zu dem Heiligen Creüztag ¹⁾. Wer aber nit auf die Stäffel Treibt Mag ähmbden wenn Er will, und wer harinn diesen artickel übersehe, und es zu Klag kombt, der Soll umb Ein halben Thaler Einer Gemeind zu Rechter Straf verfallen seyn.

16.

Von Hagbrüchigen Kühenen.

Es soll auch Niemand Kein Hagbrüchig auf der Allmendt haben bey Fünf pfundten Buss ohn alle Gnad.

17.

Wegen dem Heüwen.

Ist angesehen und geordnet dass Niemand in der Küherweid Heüwen Soll, weder auf der Alp noch auf der Allmendt auch in keinen Streüweren noch gemeinen Atzigen, bey Fünf pfundten Buss ohn alle Gnad.

18.

Dass Niemand kein Vieh oder Kälber durch die Hääg auf die Allmendt oder darab treiben Soll.

Es Soll auch Niemand kein Veeh oder Kalbli auf die Allmeind Treiben oder denna Thun durch die Hääg und Solle Niemand kein Zuhn darmit brächen bey 15 batzen Buss.

¹⁾ 27. September. Der Verfasser.

19.

Wegen der Bann Wäldren.

Ist gemehret und geordnet: Dass Niemand kein Holz auss Keinem Banwald Thun Soll, ohne Bewilligung der Gemeind, doch allwegen dem libell und Lehend gerechtigkeit, sambt der Landschaft Rechten ohne schaden. Weder dirs noch grüenes, weder Todts noch Lebendts Bey Zwey Thaler Buss.

20.

Von wegen der Schweinen und Värli.

Item So ist von Einer gantzen Gemeind Einhällig abgemehret worden, dass Niemand kein Schwein oder Värli den Sommer im Dorf oder sonsten in den Heüben (Heuet) Laufen lassen Solle, bey 15 batzen Buss ohn alle gnad.

21.

Von wegen Lahmen Geissen.

Es soll auch Kein Thall Mann Kein Lahm Geiss Vieh in den Heüben und Saaten Laufen Lassen Soll, dann welcher das übertretten wurde der Soll Einer Gemeind um Ein pfundt Buss verfallen sein.

22.

Dass Niemand in Bannwäldren Kris Nadlen Soll.

Es Ist auch gemacht und geordnet worden, dass Niemand Kein Kriss Nadlen in Bannwäldren Zusammen läsen und Samlen Solle, und das bey Fünf Pfundten Buss ohn alle gnad.

23.

Wie Man die alpben besetzen Soll.

Weiteres So hat Ein gantze Gemeind Einhällig gemehret und abgerathen, das Ein jeder alle Jahr Sein alp fleissig nahi besetzen Soll, und das bey Verliehrung der alp dess Sommers.

24.

Wegen aussrem Viech.

Weiteres So hat Eine gantze Gemeind Einhällig gemehret und abgerathen, dass Ein jeder Wer aussers Veeh Empfaht und auf die alpben Treibt auf den übersatz der Soll Ein jede Kuh alp bezahlen und Fünf pfundt.

25.

Wann Einer auss der Päärth fahrt oder Heüw in die Päärth Trüege.

Es hat Eine gantze Ehrende Gemeind Einhällig beschlossen, dass wan Ein Thallman auss der Päärth fahrt oder Heüw Inha Trüege, soll von Einem Klafter 15 batzen Buss erlegen, und dass vor und ehe Mann auf Gemeine atzung Lasst mit dem weiteren Zuthun, dass Niemand vor eingehendem Neüwen Meyen, ohne noht nit aussert die Päärth fahri, und sobald möglich dass Er Sein Viech wider erhalten könnte, soll Er wider in die Päärth fahren. Sonsten Soll Er das ganze Recht verlohren haben, mit welcherley Viech das Ist.

26.

Von Holtzfällen in den Hochwäldern.

Weiter So hat Eine Ehrende Gemeind abgemehret und beschlossen, dass Niemand in den Hochwäldern, Holtz fellen soll, aussert Bauw und Haag auch Laadholz, auch mit Krisen doch allwegen die Landschaft sambt der Lehens Gerechtigkeit vorbehalten, das Dürr aber ist nit harinnbegrifen, bey Straf Fünf pfundt unablässiger Buss.

NB. Der Bezirk Jst vom Rohtlauwe Bach biss aussert den älplers Boden, an die Egg und auch der Geisswald mit begriffen und der Schlatisnollen.

27.

Zu welcher Zeit Mann Bergheüwen Solle.

Es Hat auch eine Gemeind mit dem Mehr bestähtiget, dass Niemand Berg Heüwen Solle, Er habe dann daheimen ohne die Vorsass aufgehüwet, auch in wahrendem ähmbden kein Sägessen in Berg Tragen, bey Straf Eines Thalers Buss, Jedoch Zwey Tag vom ähmbden gan aufmachen.

28.

Wegen Berg Häüwen.

Item wegen Berg Heüwen Ist auch gemacht und gemehret worden, dass Ein jede Persohn, welche für 15. Jahr auf alters ist, in den Bergen Möge Mäyen, Ströüwe und Heüw nach belieben aussgenommen das Weiber Volck wo Manne Volck ist, Söllen nur Sichlen aber allwegen dem libell ohnschädlich Bey Straf der übertrettenden, umb 15. (Batzen) Buss.

29.

Wann Ein Peürths Mann Sein Viech auss der Peürth Berg Leichen wurde.

Ferners Ist auch gemehret worden, dass wann Ein Päärths Mann Ein Kuh aussert die Päärth den Sommer wegliesse So Solle Ihnen die Gemeind von jeder Kuh 7 Batzen 2 Kr. und die alpgenossen auch so viel geben.

30.

*Betreffend diejenigen so köntfighin von ausseren ohrten in die Gemeind
Guttannen Ein Züeglend.*

Weilen Eine Gemeind Guttannen Zu Guhten der Baursame da-
selbst viel Allmendt Erkauft, und über das noch alljährlich jedem
Päürts Mann so nit völlig 2. Kühe vermag, 1 fl auss dem Gemeinen
Guht ausgerichtet wird, auch durch Merckliche Arbeit so wohl die
Allmendt verbessret Ein Neüwes Schul Hauss erbauwen und das
Gemeine Guht vermehret worden, Alss findet Mann billich und Ist
hiemit gesetzt und geordnet dass — fürohin Ein jeder der mit Feür und
Liecht sich in die Päärth Guttannen setzen und der Päärth Rechten
genoss seyn will bevordrist zu Handen der Gemeind Fünf Cronen
Erlegen Solle.

Bestätigung hiervoriger articklen.

Demnach Heüte Dato Endts gemeldt Hh. Chor Richter *Peter
Nägeli* und *Hanss Von Bergen* als Obleüth und aussgeschossene Einer
Gemeind Guttannen mit gegenwärtigen Ihrem Gemeind Buch vor
E. E. Ehrbarkeit Erschienen und vortragen lassen, was Massen
Sie verschiedene Artickel und zwar die letsten Neün Zehen hiervor-
beschrieben, allwegen zu guhten der Gemeind abgefasset und hierin
Einverleiben lassen, mit fründtlichem gesinnen dass Solche Ihnen
Ehrbarkeitlich Rattificiert werden möge;

Nachdem nun solche Artickul daraufhin öffentlich abgelesen und
auch durch eine Express darzu Verordnete Comission bevordrist
in Mehrerem untersuchen lassen, E. E. Ehrbarkeit auch wider umb
Referiert worden, dass solche der Billigkeit gemess Eingerichtet sich
befinden, So ward Erkent:

Dass Selbige Einer Ehrenden Gemeind Guttannen auch placi-
diert und bestatiget seyn sollen. actum den 29t Tag May 1755.

Signiert:

Isaac Zopf, Notar,
Landschreiber.

Pro Copia Collatum:

H. Leuthold, Notar.
Meyringen.»

(Fortsetzung folgt.)